

2. Nachtragssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sicherheit und Soziales auf Amrum“
vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom TT.MM.JJJJ und mit Genehmigung des Landrates folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 8 – Ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sicherheit und Soziales auf Amrum“ wird wie folgt ergänzt:

Absatz 5

Wehrführer/innen, Gerätewart/innen und der/die Feuerwehrjugendwart/in sowie deren Stellvertreter/innen erhalten nach der jeweils gültigen Fassung der Landesentschädigungsverordnung für Wehrführungen und den Entschädigungsrichtlinien für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung, ein Kleidergeld und eine Auslagenpauschale nach deren Höchstsätzen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 der GkZ wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom TT.MM.JJJJ, Az. erteilt.

Nebel, den _____

Zweckverband „Sicherheit und Soziales auf Amrum“
- Verbandsvorsteher Cornelius Bendixen-

(LS)